

## Allgemeine Bestimmungen II

für das Rechtsverhältnis zwischen  
ausreichendem Kreditinstitut (Hausbank) und Endkreditnehmer

### Zinsvergünstigte Förderdarlehen der L-Bank

#### 1. Verwendung des Darlehens

- (1) Das Darlehen darf nur für das im Darlehensvertrag bezeichnete Vorhaben zur Deckung der nach dem Antrag veranschlagten Kosten im Rahmen des Finanzierungsplanes verwendet werden.
- (2) Mit der Durchführung der im Darlehensvertrag bezeichneten Maßnahme ist alsbald zu beginnen. Die Maßnahme muss spätestens innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Darlehenszusage abgeschlossen sein.
- (3) Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert die Verwendung des Darlehens unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

#### 2. Abruf des Darlehens

- (1) Der Endkreditnehmer darf das Darlehen bei der Hausbank erst und ggf. nur in Teilbeträgen abrufen, wenn die abgerufenen Beträge für das geförderte Vorhaben benötigt werden.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass das Darlehen ganz oder teilweise abgerufen wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, ist der Endkreditnehmer verpflichtet, die bestimmungswidrig abgerufenen Beträge unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen und erst dann wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Im Darlehensvertrag angegebene Geldbeschaffungskosten oder sonstige Kosten werden beim ersten Abruf des Darlehens verrechnet. Wird das Darlehen nicht oder nicht vollständig abgerufen, sind die Kosten in voller Höhe, ggf. auf gesonderte Anforderung, zu zahlen.

#### 3. Verzinsung; Geltungsdauer

- (1) Die Verzinsung des Darlehens beginnt an dem auf den Zeitpunkt der Auszahlung folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrages auf dem Konto der L-Bank. Die Sollzinsen werden nachträglich erhoben und sind ggf. zusammen mit etwaigen Tilgungsbeträgen in Raten zu den im Darlehensvertrag angegebenen Terminen ohne gesonderte Aufforderung zu entrichten.
- (2) Die Darlehensbedingungen gelten bis zu dem im Darlehensvertrag genannten Ende der Sollzinsbindung. Endet die Gesamtlaufzeit des Darlehens nach diesem Termin, wird sich die Hausbank mindestens drei Wochen vor Ablauf der Sollzinsbindung mit dem Endkreditnehmer in Verbindung setzen, um mit ihm neue Konditionen im Anschluss an den früheren Sollzinsbindungszeitraum zu vereinbaren. Kommt es zu keiner neuen Vereinbarung, ist das Darlehen zum Ende der vereinbarten Sollzinsbindung zur Rückzahlung fällig.

#### 4. Kürzung des Darlehens

Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen anteilig zu kürzen, wenn sich die gesamten Kosten gegenüber den im Antrag genannten Beträgen ermäßigen. Bereits ausbezahlte Beträge sind, soweit sie das gekürzte Darlehen übersteigen, unverzüglich vom Endkreditnehmer über die Hausbank an die L-Bank zurückzuzahlen. Durch die Kürzung des Darlehens werden die Raten proportional gemindert.

#### 5. Vorzeitige Rückzahlung

- (1) Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens während der Sollzinsbindung ist mit Ausnahme der Regelungen von Ziff. 4 grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichende Regelungen im Darlehensvertrag sind möglich.
- (2) Vorzeitige Rückzahlungen treten, sofern sie zulässig sind, mit Ablauf des Tages der Wertstellung des Rückzahlungsbetrages auf dem Konto der L-Bank außer Verzinsung. Bereits bei Abruf des Darlehens verrechnete Geldbeschaffungskosten oder sonstige Kosten werden weder ganz, noch teilweise erstattet.

#### 6. Abtretungen und Übertragungen an die L-Bank

Die Hausbank ist berechtigt, die aus der Darlehensvergabe entstehenden Forderungen gegen den Endkreditnehmer nebst Nebenrechten und den zur Sicherung dieses Darlehens bestellten Sicherheiten an die L-Bank abzutreten oder zu übertragen.

#### 7. Prüfungsrechte

Die L-Bank ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des zweckgebundenen Darlehens beim Endkreditnehmer und seiner Hausbank zu prüfen, die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen des Endkreditnehmers einzusehen und sich über dessen Wirtschaftsführung und Vermögenslage zu unterrichten. Soweit Mittel der KfW-Bankengruppe oder der Landwirtschaftlichen Rentenbank eingesetzt werden, gilt Entsprechendes auch für diese.

Der Endkreditnehmer hat den vorgenannten Stellen jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Er ermächtigt die Hausbank, den genannten Stellen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Darlehensunterlagen zu gewähren.

## 8. Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Der Endkreditnehmer hat auf Verlangen der Hausbank seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse laufend nachzuweisen.

## 9. Kündigung aus wichtigem Grund

(1) **Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ihr, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Endkreditnehmers, dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn**

- a) **das Darlehen von dem Endkreditnehmer zu Unrecht erlangt oder nicht, nicht alsbald nach der Auszahlung oder nicht mehr zu dem im Darlehensvertrag bestimmten Zweck verwendet wird**
- b) **die für die Darlehensgewährung geltenden Voraussetzungen nicht gegeben waren**
- c) **die für die Darlehensgewährung geltenden Voraussetzungen während der Laufzeit des Darlehens wegfallen (z.B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse)**
- d) **der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat**
- e) **die Verwendung des Darlehens nicht nach Abschluss der mitfinanzierten Maßnahme nachgewiesen wird**
- f) **der Endkreditnehmer wesentlichen Verpflichtungen (z.B. Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nach Ziff. 8, Pflichten nach dem Darlehensvertrag oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung) nicht innerhalb der von der Hausbank gesetzten angemessenen Frist nachkommt**
- g) **eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Hausbank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist**

h) **ohne Zustimmung der Hausbank über Pfandobjekte, Zubehörstücke oder künftige Erträge von Pfandobjekten verfügt wird.**

**Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.**

(2) Schadensersatzansprüche der L-Bank (z. B. auf Nichtabnahme- und auf Vorfälligkeitsentschädigung) bleiben von der Kündigung des Darlehens nach Abs. 1 unberührt.

## 10. Gesamtschuldnerische Haftung, Güterstand, Vertretung

- (1) Mehrere Endkreditnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Endkreditnehmer, die natürliche Personen sind, haben der Hausbank jede Änderung des ehelichen Güterstandes anzuzeigen.
- (3) Hat der Endkreditnehmer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz oder verzieht er aus diesem, ist er verpflichtet, einen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Vertreter zur Entgegennahme von Willenserklärungen, Zahlungen und Zustellungen zu bestellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, so ist die Hausbank ermächtigt, einen Vertreter zu bestimmen.

## 11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Darlehensvertrages nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.

## 12. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages

Ergänzungen und Änderungen dieses Darlehensvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 13. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten letztere vorrangig.